

E.5 Lebensformen

Marianne Heimbach-Steins

Leitfragen:

- Was versteht man unter *Lebensform* – und sind Lebensformen ethisch bewertbar?
- Wie lassen sich Ehe/Partnerschaft und Familie als Institutionen des privaten Zusammenlebens einander (soziologisch; sozialetisch) zuordnen?
- Weshalb stellt die Vielfalt von Lebensformen ein Thema sozialetischer Reflexion dar?
- Worin liegen die ethischen Kernaufgaben in Bezug auf Fragen geschlechtlicher Vielfalt und Vielfalt der Lebensformen?

1. Vielfalt der Lebensformen

Der Begriff *Lebensform(en)* bezeichnet hier *private* Beziehungsformen oder *Lebensformen der Intimität*¹. Neben Ehe/Partnerschaft und Familie gehören dazu das Leben als Single sowie familienähnliche (Wohn- und Lebens-)Gemeinschaften einschließlich religiöser Gemeinschaften (die nicht eigens behandelt werden). Alle diese Formen entwickeln und verändern sich in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Gegebenheiten; sie sind daher *nie nur privat*.

Menschliches Leben vollzieht sich in sozialen Zusammenhängen. Es verdankt sich anderem Leben, kann sich nur dank der Sorge und Unterstützung anderer entwickeln und zu gesellschaftlicher Teilhabe fähig werden. Personale Beziehungen und ihre (mehr oder weniger) verbindlichen und dauerhaften Formen reflektieren, dass menschliche

1 Vgl. Laux, B., Kann man (intime) Lebensformen bewerten? Eine Reflexion im Anschluss an Jürgen Habermas und Rahel Jaeggi, in: Ethik und Gesellschaft 1 (2017); vgl. URL vom 13.9.2021: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-1-2017-art-1>.

Existenz auf Kooperation angewiesen und zur Kooperation fähig ist. Sie basieren auf sozialem Bedürfnis, emotionaler Bindung, persönlichem Wollen und Entscheiden sowie der Bereitschaft, füreinander Verantwortung zu übernehmen. Sie zielen auf das gute (Zusammen-)Leben, unterliegen sozialen und moralischen Erwartungen, rechtlichen Normierungen und bilden elementare Strukturen des Geschlechter- und Generationenverhältnisses.

Kultur- und sozialgeschichtlich kommt der heterosexuellen Paargemeinschaft zur Bestandssicherung einer sozialen Gemeinschaft elementare Bedeutung zu; sie drückt sich in dem Streben nach rechtlicher Ordnung und Sicherung der Paarbeziehung und der familialen Generationenbeziehungen aus. In den menscheitsgeschichtlich dominanten patriarchalen Kulturen sind weder monogame Ordnungen (dies zeigt sich u. a. in den biblischen Erzählungen in Gen) noch die Gleichwertigkeit bzw. gleiche Rechte zwischen Männern und Frauen selbstverständlich. Vielmehr herrscht historisch ein männlicher Besitz- bzw. Verfügungsanspruch über die (Sexualität und Arbeitskraft der) Frau. Sie hatte der Sicherung von Nachkommenschaft zu dienen, während dem Mann die Versorgung seiner Frau(en) und Kinder oblag. Viele (v. a. männliche) Nachkommen zu haben, kam bis weit in die europäische Neuzeit einer *Lebensversicherung* gleich (in sozialen und wirtschaftlichen Kontexten, in denen eine sichere materielle Lebensgrundlage prekär ist, ist das bis heute der Fall). Kinderlosigkeit bedeutet(e) drohende Armut und Zukunftslosigkeit – anders als in unserer Gesellschaft, in der (viele) Kinder zu haben ein Armutsrisiko birgt.

Neben der Familienbildung kennen alle Kulturen Formen lebensgestaltender Vergemeinschaftung, die vom Zweck der Fortpflanzung unabhängig sind. Viele (auch historische) Kulturen kennen und akzeptieren homoerotische Beziehungen (v. a. zwischen Männern). In der griechischen Antike, aber auch im biblischen Schrifttum finden sich dafür Beispiele (vgl. z. B. 1 Sam 18,1–4; 2 Sam 1,26). Dem kann die schroffe Ablehnung homosexueller Praktiken gegenüberstehen, die in der Regel mit Gewaltkontexten verbunden werden (vgl. z. B. Gen 19).² Vormoderne Kulturen verfügten nur über bescheidendes Wissen zur menschlichen

2 Hieke, T., Kennt und verurteilt das Alte Testament Homosexualität?, in: Goertz, S. (Hg.), „Wer bin ich, ihn zu verurteilen?“ Homosexualität und katholische Kirche, Freiburg i. Br. 2015, 19–52.

Sexualität; und dieses Wissen unterscheidet sich erheblich von moderner Biologie, Medizin und Anthropologie. Wissenschaftliches Wissen um (konstitutive) Homosexualität als Variante der sexuellen Orientierung entsteht erst im 20. Jh. Mit Bezug darauf können sprachliche, rechtliche und soziale Repräsentations- und Anerkennungsmuster entsprechender Lebensformen entwickelt bzw. erkämpft werden (→ E.5.3.1). Die Historizität des Wissens über Lebensformen und die Erkenntnis, dass solches Wissen einem tiefgreifenden Wandel unterliegt, gebieten Zurückhaltung gegenüber einer Berufung auf biblische Quellen in beziehungsethischen Fragen wie etwa der Verurteilung gleichgeschlechtlicher Beziehungen (→ A.4.2).

- ▶ **Es hat immer eine Vielfalt privater Lebensformen gegeben. Sie sind jeweils durch gesellschaftliche Bedingungen (mit-)bestimmt, nicht zuletzt durch die jeweils herrschenden Geschlechterverhältnisse.**

In der modernen Gesellschaft haben Individualisierung, Flexibilisierung und Pluralisierung auch die Paar- und Generationenbeziehungen tiefgreifend verändert. Die wachsende Vielfalt von (sozial anerkannten) Lebensformen spiegelt diesen Wandel. Die damit verbundene Entstandardisierung führt dazu, dass Individuen und Paare zunehmend selbst gestaltend und ordnend auf die Institutionen des Zusammenlebens, insbesondere die Familie, einwirken (*doing family*³). Mit der Veränderung von Geschlechterrollen und der verstärkten Erwerbsbeteiligung von Frauen (→ E.5.3.1) verlieren wirtschaftliche Abhängigkeiten als Bindemittel einer Paarbeziehung an Gewicht. Gleichzeitig wachsen die Erwartungen an deren ideelle und emotionale Qualität; werden sie nicht erfüllt, wird die Aufkündigung der Paarbeziehung wahrscheinlicher und leichter. Partnerschaftsdynamiken wirken zurück auf Familienstrukturen. Paare mit Kindern bleiben auch nach einer Trennung in Elternverantwortung; gleichwohl sind zahlreiche Eltern – sei es nach Trennung, Scheidung oder Verwitwung – *alleinerziehend*. Wenn neue Partnerschaften eingegangen werden, entstehen komplexe Familienkonstellationen (Stief-Familien; Patchworkfamilien).

3 Vgl. u. a. Jurczyk, K./Lange, A./Thiessen, B. (Hg.), *Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist*, Weinheim/Basel 2014.

2. Institutionen des (privaten) Zusammenlebens

Soziale Basisinstitutionen sind die Familie als Generationenverbund und die Ehe als Paargemeinschaft. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 6 GG) unterstellt sie staatlichem Schutz, aber wie sie auszulegen sind, ist damit nicht fixiert. Beide Institutionen und ihre Normierung verändern sich je nach historischem und kulturellem Kontext.

2.1 Familie als soziale Basisinstitution

Die Familie als elementarer Generationenverbund erfüllt gesellschaftliche Grundfunktionen: Sie bildet den primären Rahmen für die Regulierung der Sexualität und die Sicherung der Generationenfolge (biologische Reproduktion, primäre Sozialisation, Erziehung), für den Schutz und die Unterstützung unmündiger (Kinder), dauerhaft hilfebedürftiger und gebrechlicher Mitglieder der sozialen Gemeinschaft sowie für Regeneration, Erholung, emotionale Stabilisierung und Gesundheit der Familienmitglieder (*soziale Reproduktion*). Familie ist zwar nicht der exklusive, aber doch ein wichtiger Ort, an dem Orientierungswissen und -werte (Tradition, Religion) sowie für den Lebensunterhalt und die Sicherheit der Mitglieder erwirtschaftete Güter und Werte (Erbfolge) weitergegeben werden. Die familiäre Herkunft (Bildungsstand, ethnische und soziale Zugehörigkeit der Eltern) entscheidet in vielen Gesellschaften – auch in Deutschland – mit über den Platz der Einzelnen in der Gesellschaft (→ E.3.6). Diese sozialen Grundfunktionen kommen der Familie in jeder Gesellschaft zu, aber ihre konkrete Gestalt und Regulierung sind kontextabhängig. Varianten⁴ erstrecken sich u. a. auf die Faktoren: Zahl der Partner*innen (*Monogamie vs. Polygamie*), Zusammensetzung (*Kernfamilie vs. erweiterte Familie*), Abstammungslinien (*Verwandtschaft der Kinder mit einer oder beiden Herkunftsfamilien der Eltern*) sowie Autoritätsverhältnisse (*patriarchal, matriarchal, egalitär*).

2.2 Partnerschaft und Ehe in der modernen Gesellschaft

Partnerwahl und Heiratsverhalten unterliegen kontingenten sozialen Regulierungen. Traditionell galt in den meisten westlichen Gesellschaften

4 Vgl. zum Folgenden Nave-Hertz, R./Onnen-Isermann, C., Familie, in: Joas, H. (Hg.), Lehrbuch der Soziologie, Frankfurt a. M. 32007, 313–317.

die bürgerliche (vor einer staatlichen Instanz geschlossene) Ehe als (einzige) rechtmäßige Paarverbindung. Erst in der modernen Gesellschaft dominiert das Modell der Liebesheirat. Mit der *freiwillig* geschlossenen Verbindung räumen die Partner*innen einander weitreichende rechtliche Ansprüche gegeneinander – und füreinander gegenüber Dritten – ein. Dass beide (Ehe-)Partner*innen in der Beziehung und als Verheiratete im gesellschaftlichen Leben *gleiche* Rechte haben, ist gegenüber der traditionellen Vorrangstellung des Ehemannes eine sehr junge Entwicklung. Der rechtlichen Anerkennung nichtehelicher (heterosexueller) Lebensgemeinschaften, die heute in der Regel einer (eventuellen) Eheschließung vorausgehen, folgten die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (Eingetragene Lebenspartnerschaft, 2001) und die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (2017). Das Recht wird immer wieder an veränderte Lebenswirklichkeiten und gesellschaftliche Erwartungen angepasst. Zugleich schafft es selbst neue Realitäten in Bezug auf Partnerschaft und Familie. Auseinandersetzungen um Formen des privaten Zusammenlebens und Anerkennungskämpfe von Menschen, die ihre Präferenzen in den etablierten Modellen von Partnerschaft und Familie nicht leben können (z. B. intergeschlechtliche Menschen, Transpersonen), bringen jeweils neue Veränderungsdynamiken hervor.

- ▶ **Die Institution Familie dient wichtigen sozialen Grundfunktionen (biologische und soziale Reproduktion, Erziehung und Sozialisation, Schutz, Pflege und Regeneration). Sie unterliegt ebenso wie die Ehe/Partnerschaft sozialem und kulturellem Wandel.**

3. Normative Ordnungen

Als strukturbildende *Achsen* des sozialen Zusammenlebens sind Geschlechter- und Generationenverhältnisse in allen Gesellschaften geordnet und wirken selbst ordnungsproduktiv. Sie spiegeln sozial verfestigte Überzeugungen und Erwartungen an legitime Geschlechter- und Generationenbeziehungen. Den Einzelnen weisen sie aufgrund der Zugehörigkeit zu bestimmten Ordnungskategorien (z. B. Mann, Frau, diverse Person; volljährig, verheiratet, sorgeberechtigt usw.) einen Platz im sozialen Ganzen an (→ E.5.3.1). *Geschlechterordnung* und *Generationenvertrag* sind Gegenstand sozialer und politischer Auseinandersetzungen und

Anerkennungskämpfe. Partnerschafts-, Ehe- und Familienrecht sowie zugeordnete Rechtsbereiche (u. a. Sozialrecht, Jugendschutz, Pflegegesetzgebung) reflektieren die Ordnungsmuster und tragen selbst zu deren Wandel bei. Geschlechterordnung und Generationenvertrag verdanken sich immer auch wirkmächtigen Moralvorstellungen bzw. Ethosentwürfen. Sie werden von Überzeugungen und Präferenzen emanzipatorischer oder bewahrender Kräfte, z. B. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, unterstützt oder kritisiert. Geschlechter- und Generationengerechtigkeit bilden wichtige Kriterien, mit denen die gesellschaftlichen Sozialsysteme, Geschlechter- und Familienpolitik auf ihren Beitrag zur Förderung der privaten Lebensformen geprüft werden können. Widerstand gegen tradierte Ordnungen erhebt sich vor allem dann, wenn bestimmte Menschen(gruppen), z. B. Frauen oder queere Personen, sich als diskriminiert erfahren und gegen ihren Ausschluss aufbegehren.

3.1 Geschlechterordnung

Geschlecht (*genus, gender*) ist eine grundlegende Ordnungskategorie der Sprache wie der Gesellschaft, die zwischenmenschliche Verhältnisse und soziale Institutionen strukturiert. Geschlecht umfasst dabei sowohl die biologische Disposition (*sex*) als auch die sozialen und kulturellen (Erwartungs- und Rollen-)Muster, in denen Geschlechtlichkeit gedeutet, ausgedrückt und normiert wird (*gender*). Geschlecht interagiert mit weiteren Ordnungskategorien (z. B. *class*/Schichtzugehörigkeit, *race*/ethnische Zugehörigkeit), die einander überschneiden und ggf. verstärken (*Intersektionalität*). Geschlechterordnungen als regulierende Gesamtheiten dieser Muster definieren Rollen und Aufgaben und schließen Verhaltensmuster aus, die als schädlich angesehen werden, z. B. Geschlechtsverkehr zwischen nahen Verwandten (Inzestverbot) und sexualisierte Gewalt. Dass auch solche Normen dem Wandel unterliegen, zeigen u. a. die späte Einführung des Straftatbestands *Vergewaltigung in der Ehe* im deutschen Strafrecht (1997) und die Verschärfungen der strafrechtlichen Verfolgung des sogenannten Kindesmissbrauchs in den ersten Jahrzehnten des 21. Jh.

Geschlechterordnungen schließen nicht nur bestimmte Praktiken aus, sondern auch Menschen, die geltenden normativen Vorgaben nicht entsprechen (können). Eine Ordnung, die durch das Modell *normativer Zweigeschlechtlichkeit* bestimmt ist, lässt keinen Raum für Personen, die sich

nicht eindeutig als männlich oder weiblich identifizieren können (*Intergeschlechtlichkeit*), und marginalisiert Menschen, die ihre ihnen bei der Geburt zugeschriebene Geschlechtsidentität wechseln, weil ihr Geschlechtsempfinden nicht ihrer körperlichen Konstitution entspricht (*Transsexualität, Transgender*). Eine Ordnung, die normative Zweigeschlechtlichkeit mit *normativer Heterosexualität* verbindet, drängt Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung an den Rand der Gesellschaft. Die Auseinandersetzungen um den rechtlichen Status homosexueller Menschen und gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften haben in vielen (aber keineswegs allen) westlichen Gesellschaften zu weitgehender Anerkennung ihrer gleichen Rechte geführt. Der Zuwachs an wissenschaftlich fundierter Einsicht in die Vielfalt geschlechtlicher Dispositionen wirkt auf rechtliche, soziale und religiöse (Geschlechter-)Ordnungen ein und löst unter Umständen neue Anerkennungskämpfe aus. Noch immer werden gleichgeschlechtliche Dispositionen und Lebensformen in vielen Gesellschaften tabuisiert, pathologisiert oder (lebensgefährlich) kriminalisiert. Sie zu enttabuisieren und öffentlich thematisierbar zu machen, ist unerlässlich, damit Betroffene sich nicht verstecken, ihre Identität verleugnen und in Angst leben müssen.

Gegenüber den Erfahrungen von Ausschluss, Marginalisierung und Ungleichbehandlung aus Gründen der Geschlechtszugehörigkeit und/oder der sexuellen Orientierung zielt *Geschlechtergerechtigkeit* auf die Sicherung gleicher Selbstbestimmungs- und Beteiligungsansprüche unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit. Dazu gehören die Überwindung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung sowie Bedingungen, die eine gleichberechtigte Teilhabe an Erwerbs- und Sorgearbeit für alle Geschlechter ermöglichen und fördern. Dass z. B. immer noch überwiegend Frauen die unentgeltliche Sorgearbeit (Erziehung, Pflege, Haushalt) in der Familie leisten, ist für sie mit erheblichen Einbußen an Einkommen und langfristiger sozialer Sicherheit (Altersarmut) verbunden und stellt eine drängende Gerechtigkeitsfrage dar (→ E.2.4).

- ▶ **Sozial-kulturelle Deutungen (*gender*) der Geschlechtlichkeit verdichten sich in der sozialen Geschlechterordnung, die gesellschaftliche Geschlechterrollen und -verhältnisse normiert. Geschlechtsbezogene Asymmetrien und Diskriminierung provozieren die Frage nach Geschlechtergerechtigkeit.**

3.2 Generationenvertrag

Verantwortung und Sorge zwischen den Generationen gehören zu den elementarsten Erwartungen an die Familie. So verbindet das biblische Gebot der Elternerziehung (Ex 20,12; Dtn 5,16) die Achtungspflicht (d. h. Respekt, aber auch Versorgung) gegenüber den Eltern mit der Perspektive auf ein langes und gutes Leben für die Kinder. Auch in der modernen Gesellschaft gehören die Bereitschaft und die soziale Erwartung der Generationensorge im Familienverbund zu den Grundlagen des Zusammenlebens. Aber sie unterliegen einem tiefgreifenden Wandel, nicht zuletzt aufgrund der immens gestiegenen Lebenserwartung (allein im Verlauf des 20. Jh. um ca. 30 Jahre, also die Dauer einer ganzen Generation) und der Verlängerung der Lebenszyklen, der Zunahme der Single-Haushalte und kinderlos bleibenden Partnerschaften sowie der allgemeinen und beruflichen Mobilität.

Die Idee des Generationenvertrags basiert auf einer Drei-Generationen-Konstellation: Die mittlere, erwerbstätige Generation erwirtschaftet die materielle Sicherung (Rente) für die nicht mehr Erwerbstätigen (→ E.2.1). Indem sie gleichzeitig die nachwachsende Generation aufzieht, sorgt sie für das eigene Alter vor. Die Alterssicherung wurde in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland über die umlagefinanzierte gesetzliche Rente weitgehend solidarisch getragen. Aufgrund der demografischen Verschiebungen kann *dieses* System allein die immer längere Phase des Alters nicht mehr zureichend sichern (→ E.2.4). Hingegen verblieben die Aufwendungen für die junge Generation zu erheblichen Teilen bei den Familien; damit waren Probleme der Verteilungsgerechtigkeit zwischen Lebensformen mit Kindern und solchen ohne Kinder vorprogrammiert. Erwartungen an eine Kompensation des intergenerativen Beitrags kinderlos lebender Menschen durch höhere Abgaben bzw. Versicherungsbeiträge werden manchmal als diskriminierend wahrgenommen. Unter dem Vorzeichen des Generationenvertrags sind entsprechende Überlegungen aus Gerechtigkeitsgründen aber nicht von der Hand zu weisen.

Generationengerechtigkeit innerhalb der privaten Lebensformen betrifft vor allem die synchronen Generationenverhältnisse und ihre (wechselseitigen) Ansprüche, also die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Eltern und ggf. weiterer Mitglieder der Familie. Dabei geht es etwa um Selbstbestimmungs-, Schutz- und Beteiligungsansprüche der Kinder

(z. B. bei Bildungswegentscheidungen), um sozialrechtliche Regelungen zur Lebensunterhaltsicherung (Kindergeld, Freibeträge) und um erbrechtliche Angelegenheiten. Die Versorgung der (sehr) jungen und der (sehr) alten Bevölkerungsgruppen wirft die Frage auf, wer die Sorgaufgaben (*Carearbeit*) übernehmen kann/muss (hier überschneiden sich Geschlechter- und Generationengerechtigkeit) und inwieweit die Kosten (Kinderkosten, Pflegeversicherung) privat bzw. solidarisch getragen werden.

- ▶ **Generationengerechtigkeit betrifft die wirtschaftliche Solidarität (Generationenvertrag) und die Sorgeverhältnisse (Erziehung, Pflege) zwischen den gleichzeitig lebenden Generationen.**

3.3 Familienrecht und Familienpolitik

Ehe- und Partnerschaftsrecht, Familienrecht und Familienpolitik, Pflege- und Rentenpolitik setzen geschlechtsspezifische Rollenmuster und Erwartungen an die Generationensolidarität voraus und tragen zugleich zu deren Aufrechterhaltung oder Veränderung bei. Familienrecht und Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland favorisierten lange eine Arbeitsteilung, die dem (Ehe-)Mann die Rolle des Familienernähers und -versicherers, der (Ehe-)Frau die Sorgaufgaben zuwies (*male breadwinner model*). Familienpolitik im 21. Jh. folgt hingegen (überwiegend) einem Modell, nach dem beide Partner*innen, auch in Kombination mit Elternaufgaben, erwerbstätig sein und individuelle soziale Sicherungsansprüche erwirtschaften sollen (*dual earner model*). Bisher werden aber kaum Anreize gesetzt, um die (unentgeltlich geleistete) Sorgearbeit (Erziehung, Pflege, Hauswirtschaft) zwischen den Geschlechtern gerecht, d. h. annähernd gleich aufzuteilen (*Erwerb-und-Sorge-Modell*). Für Eltern und pflegende Angehörige folgen aus gemeinsamen Lebensform-Entscheidungen je nach familialer Rollenaufteilung höchst unterschiedliche Wirkungen, zumal die familiale Arbeitsteilung sich nach der Geburt des ersten Kindes typischerweise asymmetrisch entwickelt. Frauen leisten in den 2020er Jahren immer noch weitaus mehr unentgeltliche Erziehungs- und Pflegearbeit (*gender care gap*), sind in geringerem Umfang erwerbstätig, haben niedrigere eigene Einkünfte (*gender pay gap*) und Sicherungsansprüche (*gender pension gap*) (→ E.1.4). Die Risiken, vor allem im Falle einer Trennung des Paares, sind hochgradig ungleich

E. Handlungsfelder

verteilt – mit langfristigen biografischen Auswirkungen (Altersarmut von Frauen). Geschlechtersensible, lebenslauforientierte und generationengerechte Familien- und Sozialpolitik und deren rechtliche Grundlagen müssen den unterschiedlichen Wirkungen von Lebensform- und Lebenslauf-Entscheidungen Rechnung tragen.

3.4 Religiöse Normierungen

Der ganzheitliche Deutungs- und Orientierungsanspruch von Religion (→ D.5) erstreckt sich auch auf Sexualität, Fortpflanzung, Paargemeinschaft und Familie. Der religiöse Anspruch, private Lebensführung zu normieren, entspringt einerseits der hohen Wertschätzung des menschlichen Lebens, der Ehe und der Familie und andererseits einer Skepsis gegenüber dem Anspruch auf sittliche Selbstbestimmung in der privaten Lebensführung. Beides spiegelt sich in der Moralverkündung der katholischen Kirche bis in die Gegenwart.

Im lehramtlichen Verständnis bilden Ehe und Familie *eine* Institution, so etwa nachzuvollziehen im *Katechismus der Katholischen Kirche* (KKK 1993). Die sakramentale Ehe gilt als Fundament der Familie, die nach dem Modell der bürgerlichen Kleinfamilie des 19. Jh. als Zwei-Generationen-Verbund aus Vater, Mutter und leiblichen Kindern definiert ist (KKK 2202). Das Zweite Vatikanische Konzil – konkret die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* (GS, 1965) – stärkt mit der Deutung der Ehe als (Liebes-)Bund den Wert der Paarbeziehung gegenüber dem zuvor dominanten Ehezweck der Fortpflanzung (GS 48–52). Dennoch gilt die kinderlose Ehe als defizitär, weil im biologischen Sinne unfruchtbar. Aufgrund der normativen Verknüpfung von sexueller Paargemeinschaft und biologischer Fruchtbarkeit verweigert das Lehramt gleichgeschlechtlichen Partnerschaften (KKK 2357; *Amoris laetitia* [AL, 2016] 250 f.) die Anerkennung. Für Erfahrungen der Gebrochenheit intimer Beziehungen werden zwar pastorale Antworten angestrebt, bisher aber keine Reformulierungen des normativen Leitbildes (vgl. AL 291–312). Idealtypisch gilt Familie als *Gemeinschaft von Personen, Heiligtum des Lebens, Keimzelle der Gesellschaft, Schule der Humanität* und *Hauskirche*.⁵ Eine erfahrungsorientierte theologische Ethik setzt sich mit dieser Idealisierung auseinander.

5 Vgl. Päpstlicher Rat Gerechtigkeit und Frieden (Hg.), *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Freiburg i. Br. 2006, 167–198.

der und analysiert kirchliche Denkmuster, die eine wertschätzende Wahrnehmung der (auch von Christ*innen) gelebten partnerschaftlichen und familialen Lebensformen erschweren bzw. verhindern.

- ▶ **Die katholische Kirche sieht Ehe und Familie als Einheit und verbindlichen Rahmen für intime Beziehungen, Generationensolidarität und Wertetradierung.**

4. Ethik der Lebensformen

In der Vielfalt der Lebensformen spiegeln sich private Optionen, Traditionen und Erwartungen sozialer Gruppen sowie Determinanten gesellschaftlicher Ordnungen. Grundlegend für die moralische Evaluierung von Lebensformen ist die Einsicht, dass jede Position nur *eine* kontextgebundene Perspektive repräsentiert, deren Verabsolutierung zwangsläufig in die Sackgasse eines Normrigorismus führt. Dem entgeht eine Christliche Sozialethik (CSE), indem sie nicht nach dem *einen* richtigen Modell fragt, sondern – ausgehend von ihren anthropologischen und ethischen Grundpositionen – einen hermeneutischen Ansatz verfolgt: Sie reflektiert die Erfahrungen gelebter Partnerschaft/Ehe und Familie, fragt nach Kriterien des guten (Zusammen-)Lebens und Bedingungen des Gelingens von Lebensformen.

4.1 Selbstbestimmung und Verantwortung

In privaten Lebensgemeinschaften ist der Zusammenhang von Selbstbestimmung und Verantwortung (→ C.2) füreinander elementar. Der menschenrechtliche Anspruch auf Selbstbestimmung impliziert das Recht auf die *freie Wahl der Lebensform*. Geschlechtsspezifische Asymmetrien und ungleiche Handlungs- und Entscheidungsspielräume können diesen Anspruch gefährden. Auch innerhalb einer Partnerschaft bzw. Familie bildet der Anspruch der einzelnen Personen auf Selbstbestimmung ein Gegengewicht und Korrektiv zu den grundlegenden Erwartungen an gegenseitige Unterstützung, Verantwortung und Sorgebereitschaft. Den Einzelnen exklusiv auf seine durch die Paar- und/oder Familienkonstellation zugewiesene Rolle festzulegen, wäre nicht persongerecht (→ C.3.3.1).

E. Handlungsfelder

Dabei ist zwischen der Paarbeziehung zweier (gesunder) Erwachsener und der Eltern-Kind-Beziehung zu unterscheiden. Letztere ist strukturell asymmetrisch. Kinder brauchen (je nach Alter und Entwicklungsstand) Schutz, Sorge und stellvertretende Übernahme von Verantwortung durch ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Weil diese Sorge lebenswichtig ist, stellt sie die Eltern-Kind-Beziehung unter besondere ethische Anforderungen, die Persönlichkeit und den Subjektstatus des Kindes in aller Schutzbedürftigkeit zu achten und zu stärken. Vergleichbares gilt für die Sorge erwachsener Kinder für ihre (gebrechlichen) alten Eltern. Asymmetrische Sorgebeziehungen sind Orte besonderer Nähe, aber auch der Ausübung von Macht. Sie sind anfällig für physische, psychische oder sexualisierte Gewalt, die gerade in privat-familiären Kontexten ein großes Problem darstellt. Sexualisierte Gewalt hängt immer mit der Nichtachtung der (sexuellen) Selbstbestimmung zusammen. Sie missachtet die Person und beschädigt oder zerstört Integrität, Vertrauen und Beziehungsfähigkeit für zahllose Betroffene dauerhaft.

4.2 Gesellschaftlicher Solidaritätsrahmen

Die Anforderungen an das Zusammenleben in der Familie sind hoch – vom liebevollen, anerkennenden und gewaltfreien Umgang in Partnerschaft und Erziehung bis hin zur Übernahme langfristiger Pflegeaufgaben, von der Gewährleistung der wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung bis zur Schaffung eines vertrauensvollen, Sicherheit gebenden häuslichen Rahmens. Das private Zusammenleben stellt deshalb zugleich eine Aufgabe für die ganze Gesellschaft dar. Damit Paare und Familien zum nachhaltig guten Zusammenleben in der Gesellschaft beitragen können, brauchen sie bei Aufgaben, die sie situativ oder strukturell überfordern, einen gesellschaftlichen *Solidaritätsrahmen* und verlässliche *subsidiäre Unterstützung* (z. B. eine Familienhilfe im Krankheitsfall, institutionelle Übernahme eines Teils der Erziehungsaufgaben durch Kindertageseinrichtungen, professionelle ambulante oder stationäre Pflege) (→ C.3.3). Der demografische, soziale und kulturelle Wandel und seine Auswirkungen auf die privaten Lebensformen fordern dazu heraus, Solidarpotenziale der Gesellschaft, der privaten Akteur*innen und die unterstützende Funktion gesellschaftlicher und staatlicher Institutionen auf neue Weise zusammenzudenken. Es gilt, Ansätze für eine *sorgende Gesellschaft* zu entwickeln, in der Sorgetätigkeiten geschlechter-

gerecht aufgeteilt, Sorgekapazitäten für alle fair zugänglich und durch sozialen Zusammenhalt und zukunfts feste soziale Sicherungssysteme (→ E.2) verlässlich abgesichert werden.

- ▶ **Selbstbestimmung und wechselseitige Verantwortung bilden Kriterien für das Gelingen der Personenbeziehungen in privaten Lebensformen. Die Sorgeverantwortung in der Familie braucht zugleich einen tragenden und entlastenden gesellschaftlichen Solidaritätsrahmen.**

5. Herausforderungen

Eine Sozialethik der Lebensformen reflektiert die gesellschaftlichen und kirchlichen Bedingungen, die den Einzelnen als Subjekten ihrer Lebensgestaltung und den gemeinschaftlichen Lebensformen einen Rahmen setzen. Sie beobachtet und analysiert strukturelle Faktoren, die dem Gelingen von Paar- und Generationenbeziehungen in unterschiedlichen Lebensformen im Wege stehen. Sie sucht nach ethisch begründeten Perspektiven der Veränderung, die das gute (Zusammen-)Leben ermöglichen und unterstützen. Um Kriterien gelingender Lebensformen zu erarbeiten und in die gesellschaftliche, politische und kirchliche Debatte einzubringen, sind die Auseinandersetzung mit Geschlechtertheorien sowie die Aneignung, Entfaltung und Begründung von Konzepten der Geschlechter- und Generationengerechtigkeit notwendig. Ergänzend zu den skizzierten ethischen Ansätzen sollen abschließend drei Aufgaben benannt werden:

(1) Unter dem Vorzeichen von *Selbstbestimmung* und *Verantwortung* sind die Familie als Gesamtheit *und* die einzelnen Familienmitglieder als Handelnde und als Träger*innen spezifischer Bedürfnisse in den Blick zu nehmen. Nachdem in den letzten Jahrzehnten feministische Theologie und Ethik dazu beigetragen haben, den Subjektstatus der Frauen und ihre Rechte zu beleuchten, steht eine *Sozialethik des Kindes* und seiner Rechte⁶ noch am Anfang.

6 Surall, F., Ethik des Kindes. Kinderrechte und ihre theologisch-ethische Rezeption, Stuttgart 2009; Heimbach-Steins, M./Riedl, A. M. (Hg.), Kindeswohl zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Theorie und Praxis im Gespräch (GER 10), Paderborn 2017.

E. Handlungsfelder

(2) Die Einsicht in die *Verletzlichkeit* menschlicher Beziehungen sensibilisiert für die ausschließende Wirkung starker Normierungen, die sich an tatsächlichen oder vermeintlichen (moralischen) Defiziten des gelebten Lebens abarbeiten und Lebensformen delegitimieren, weil sie einem bestimmten Idealbild nicht entsprechen. Sie fordert zudem zur Auseinandersetzung mit machtförmigen Asymmetrien und den Verletzungen heraus, die durch den Missbrauch von Macht zugefügt werden. Dies betrifft vor allem den Komplex der sexualisierten Gewalt in familiären, gesellschaftlichen und kirchlichen Kontexten, durch die Menschen verletzt, Beziehungen zerstört und das Vertrauen in die (religiöse) Institution als Instanz der Begleitung und Stärkung des gemeinschaftlichen Lebens untergraben werden (→ E.11).

(3) Unter dem Vorzeichen einer *Ethik der Anerkennung* muss eine Sozialethik der Lebensformen sich denjenigen Personen(gruppen) zuwenden, deren Lebenswirklichkeit mit sozialen bzw. religiösen Normerwartungen kollidiert. Um deren ethische Potenziale zu identifizieren und zu stärken, setzt sie sich mit dem exklusiven und exkludierenden Geltungsanspruch der (tief in die sozialen Strukturen und die religiösen Traditionen eingelassenen) binären Geschlechterordnung auseinander und erarbeitet eine argumentative Grundlage für die Anerkennung der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten und Lebensformen.

Weiterführende Literatur

- Heimbach-Steins, M. (Hg.), Sozialethik für eine Gesellschaft des langen Lebens, JCSW 53 (2012); vgl. URL vom 17.9.2021: <https://www.uni-muenster.de/Ejournals/index.php/jcsw/issue/view/JCSW53>.
- Hilpert, K. (Hg.), Zukunftshorizonte katholischer Sexualethik (QD 241), Freiburg i. Br. 2011.
- Hilpert, K./Laux, B. (Hg.), Leitbild am Ende? Der Streit um Ehe und Familie, Freiburg i. Br. 2014.
- Jaeggi, R., Kritik von Lebensformen, Berlin 2014.
- Spieß, C./Winkler, K. (Hg.), Sozialethik der Lebensformen, Ethik und Gesellschaft 1/2017, URL vom 13.9.2021: <http://www.ethik-und-gesellschaft.de/ojs/index.php/eug/issue/view/81>.